

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. Dezember 2020

Nummer 45

INHALT

Tag		Seite
10. 12. 2020	Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels.	464
	10000 06, 28010 (neu)	
10. 12. 2020	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 — HG 2021 —)	467
	64000 (neu)	
10. 12. 2020	Haushaltsbegleitgesetz 2021	477
	61330 08, 61330 11, 61330 11, 20441, 64100, 21067, 82300, 21130 03, 77000 01, 28200, 22210, 94000 02, 21065, 20330 01, 21141 02	
10. 12. 2020	Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag	482
	22620 (neu), 22620 14	
7. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	485
	71000, 71000	
2. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Verwaltungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste	486
	20411	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen

Das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Landesspezifische Daten sind die über die Basisdaten hinausgehenden, landesrechtlich in der Verordnung nach § 30 Nr. 2 vorgesehenen Daten, deren Erhebung und Übermittlung an das KKN für die Beobachtung und Erforschung von Krebserkrankungen sowie für die Verbesserung der onkologischen Versorgung im Sinne des § 65 c Abs. 1 SGB V erforderlich sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bbb) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Befund, der ergibt, dass keine Änderung der Therapie erforderlich ist oder Tumorfreiheit vorliegt.“

ccc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 6 wird nur durch einen Befund ausgelöst, bei dem Art und Umfang seiner Erhebung die Gewähr dafür bieten, dass Daten erhoben werden, die besondere Aussagekraft für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Krebsbehandlung haben. ⁴Dies ist der Fall, wenn der Befund im Rahmen einer Nachsorgeuntersuchung gemäß der Onkologischen Leitlinie für die jeweilige Krebsart innerhalb des Leitlinienprogramms Onkologie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V., der Deutschen Krebsgesellschaft e. V. und der Deutschen Krebshilfe, im Internet veröffentlicht unter www.leitlinienprogramm-onkologie.de, erhoben wird und den Anforderungen der jeweiligen Leitlinie entspricht.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 6“ gestrichen.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzer“ ein Komma und die Worte „wenn nicht ein Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorliegt, nur“ eingefügt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. landesspezifische Daten (§ 3 Abs. 7),“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird gestrichen.

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl.

S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Darüber hinaus erhalten die in Satz 1 genannten kommunalen Träger einen Ausgleich für die Zweckausgaben für die in Satz 1 genannten Leistungen nach Maßgabe der Sätze 4 bis 10.“

2. In Satz 6 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.

3. In Satz 7 werden in Halbsatz 1 die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt und in Halbsatz 2 die Worte „auf das“ gestrichen sowie die Worte „folgenden Monat“ durch die Worte „rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres“ ersetzt.

4. Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Aus den in Satz 1 genannten Bundesmitteln, die dem Land für das betreffende Jahr endgültig zugewiesen werden, werden vorab die nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 6 b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres ausgeglichen, soweit diese Ausgaben notwendig waren, sobald die Mitteilung des Landes Niedersachsen nach § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgt ist.“

5. Es werden die folgenden Sätze 9 bis 11 angefügt:

„⁹Die nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II des abgeschlossenen Vorjahres werden ausgeglichen, indem die in Satz 1 genannten Bundesmittel, die dem Land für das betreffende Jahr endgültig zugewiesen werden, nach Abzug des Betrages nach Satz 8 in dem Verhältnis an die in Satz 1 genannten kommunalen Träger verteilt werden, das ihrem jeweiligen Anteil an den nach Absatz 4 Satz 1 insgesamt gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II entspricht. ¹⁰Die Abschlagszahlungen nach den Sätzen 4 bis 7 sind mit den Zahlungen nach den Sätzen 8 und 9 zu verrechnen. ¹¹Die Sätze 3 bis 10 in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung finden erstmals auf das Abrechnungsjahr 2021 Anwendung; auf die Abrechnungsjahre bis einschließlich 2020 sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass ein Ausgleich von Unterschiedsbeträgen zwischen den Abschlagszahlungen und den Zweckausgaben für die Aufgaben nach § 28 SGB II bezogen auf das Abrechnungsjahr 2020 nicht mehr stattfindet.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

2. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2,6“ durch die Zahl „2,8“ ersetzt.

3. § 16 b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 4 Satz 2 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.